

## Energiesparen in Betrieben

### Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie, bei gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen sowie in bestehenden Gebäuden und Wärmerückgewinnungen, mit überwiegend betrieblicher Nutzung. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragstellung bei Wärmerückgewinnungen von deren Art und Leistung abhängt.

### Was wird gefördert?

- Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage
- Wärmerückgewinnung von Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung von Raumluft) über 100 Kilowatt Wärmetauscher-Leistung beziehungsweise mehr als 50.000 m<sup>3</sup>/h Nennvolumenstrom bei Umluftsystemen
- Wärmerückgewinnungen beziehungsweise Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (zum Beispiel Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- Optimierung von fossilen Prozesswärmeerzeugern (sofern eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger nicht möglich ist)

### Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

#### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmetauscher
- Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme
- Pufferspeicher
- Pumpen
- Steuerungselektronik (MSR)
- Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher
- Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

#### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Betriebsgewöhnlicher Anlagentausch
- Wärmerückgewinnungen bei raumlufttechnischen "Zu- und Abluftanlagen" (Neubau oder Erneuerung) für konditionierte Gebäude (laut OIB RL 6 in der geltenden Fassung)
- Bürogeräte
- Betriebsnotwendige Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absaug- und Lüftungsanlagen
- Effiziente Server unter anderem IKT-Anlagen
- Zentrale elektronische Vorschaltgeräte zur Stromeinsparung und Stromspartrafos
- Induktionsherde
- Effiziente Motoren und Pumpen bei Neuanlagen

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Für die Förderung ist die erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.umweltfoerderung.at/detailinfo](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo) (siehe „Förderungsberechnung“).
- Die Maßnahme muss überwiegend betrieblich genutzt werden.
- Die Investitionskosten müssen mindestens 10.000 Euro betragen. Die durch das Vorhaben erzielbare jährliche CO<sub>2</sub>-Einsparung muss sich auf zumindest 4 Tonnen belaufen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des/der Förderungsnehmenden übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: [ELER / EFRE | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)
- Beim Einsatz von Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme darf das eingesetzte Kältemittel ein GWP von 2.000 (bestimmt nach dem 5. IPCC-Sachstandsbericht) nicht überschreiten.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Berechnung erfolgt in Form eines **prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionskosten**.

#### A) Projekte mit Investitionskosten bis zu 150.000 Euro

Für Maßnahmen mit förderungsfähigen Investitionskosten von bis zu 150.000 Euro entspricht die Förderungsbasis den umweltrelevanten Investitionskosten und werden nach AGVO Artikel 38, Absatz 8 ermittelt.

<b>Förderungsbasis</b>	Umweltrelevante <b>Investitionskosten</b> die unmittelbar mit dem erzielten Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO <sub>2</sub> -Reduktion, ...) in Verbindung stehen
<b>Förderungssatz</b>	15 % der Förderungsbasis für Großunternehmen 20 % der Förderungsbasis für mittlere Unternehmen 25 % der Förderungsbasis für Kleinunternehmen
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	5 % (maximal 10.000 Euro) EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

**B) Projekte mit Investitionskosten von mehr als 150.000 Euro**

Für Maßnahmen mit förderungsfähigen Investitionskosten von mehr als 150.000 Euro entspricht die Förderungsbasis den umweltrelevanten Investitionsmehrkosten und wird nach AGVO Artikel 38, Absatz 3 ermittelt. Die Ermittlung von Referenzkosten erfolgt anhand des Kontrafaktischen Szenarios<sup>1</sup>.

<b>Förderungsbasis</b>	Umweltrelevante <b>Investitionsmehrkosten</b> Die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlichen Kosten im Vergleich der Kosten der Investition mit den Kosten des kontrafaktischen Szenarios <sup>1</sup> , (Investitionsalternative ohne Beihilfe)
<b>Förderungssatz</b>	30 % der Förderungsbasis
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	5 % (maximal 10.000 Euro) EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

**Kontrafaktisches Szenario zur Ermittlung der Referenzkosten:**

- **Neuanlage** – ohne (vergleichbarer) Bestandsanlage  
Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den Investitionskosten und einer weniger energieeffizienten Investition, welche ohne Beihilfe hätte durchgeführt werden können und der üblichen Geschäftspraxis entspricht.
- **Weiterbetrieb** der Bestandsanlage mit vorgezogener Investition  
Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den Investitionskosten und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt werden würde.
- **Weiterbetrieb** der Bestandsanlage ohne weitere Investition  
Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den Investitionskosten und dem Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt werden würde.
- Finanzierung über **Leasing**  
Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger energieeffizienten Ausrüstung.

Handelt es sich beim beantragten Vorhaben um eine eindeutig abgrenzbare und bestimmbare Investition, die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielt und zu der es keine weniger energieeffiziente Investitionsalternative gibt<sup>2</sup>, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig. In diesen Fällen beträgt der Förderungssatz unabhängig von Investitionskosten oder Unternehmensgröße 30%.

Die Förderung ist mit 750 Euro pro eingesparter beziehungsweise vermiedener Tonne CO<sub>2</sub> sowie der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 4,5 Millionen Euro.

<sup>1</sup> Das kontrafaktische Szenario wird entsprechend der AGVO (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nummer 2023/1315) Artikel 38, Absatz 3 a-d ermittelt

<sup>2</sup> Zum Beispiel. Einbau einer Wärmerückgewinnung an einem Druckluftkompressor oder Nachrüstung von elektrischen Antrieben mit Frequenzreglern.

## Allgemeine Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt **Förderungsberechnung** unter: [http://www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_infoblatt\\_frderungsberechnung.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf)

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 38 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

## Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/energiesparen\\_betriebe](http://www.umweltfoerderung.at/energiesparen_betriebe).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
<b>Technische Beschreibung</b> der beantragten Maßnahme mit Darstellung der Situation und Anlagen vor und nach Umsetzung der Maßnahme (gegebenenfalls Anlagenschema)	✓
<b>Technisches Datenblatt</b> zur Darstellung der Energieeinsparung durch nachvollziehbare Gegenüberstellung des Energieverbrauchs vor und nach Umsetzung der beantragten Maßnahme	✓
<i>Bei umweltrelevanten <b>Investitionskosten von mehr als 150.000 Euro</b>:</i> Darstellung des <b>kontrafaktischen Szenarios</b> (Alternative zur beantragten Investition) zur Ermittlung der Referenzkosten	✓
<b>Detaillierte Kostenaufstellung eines/einer qualifizierten Planers/Planerin beziehungsweise bereits vorliegende Angebote</b> und Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme für die wesentlichen Anlagenteile der beantragten Maßnahme <i>Bitte achten Sie auf die Übereinstimmung zur Angabe der Gesamtkosten in der Online-Einreichung mit den Kostenangaben im technischen Datenblatt!</i>	✓
<b>Bericht des Kreditinstituts</b> bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (beziehungsweise vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferant:in sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschafter:innen zwischen Auftraggebenden und Auftragnehmenden, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggebenden müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von dem/der Förderungswerber:in unabhängigen Anbieter:innen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Informationen zu Förderungen für die **Umstellung von Kompressionskältemaschinen** auf Free Cooling-Systeme sowie die Umstellung auf alternative Kältemaschinen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/klima\\_kuehl](http://www.umweltfoerderung.at/klima_kuehl).

Informationen zu Förderungen für den Einbau einer **Abluftwärmerückgewinnung** beziehungsweise einer Gebäudeleittechnik im Zuge einer thermischen Gebäudesanierung finden Sie unter [www.sanierung20.at](http://www.sanierung20.at).

Informationen zu Förderungen von **Wärmerückgewinnung** an Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung von Raumluft) mit einer Wärmetauscher-Leistung bis zu 100 Kilowatt finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/wrg](http://www.umweltfoerderung.at/wrg).

Informationen zu Förderungen von Umluftsystemen (bis 50.000 m<sup>3</sup>/h Nennvolumenstrom), wenn die (gefilterte) Luft ohne Wärmetauscher wieder zurückgeführt und damit eine Energieeinsparung erzielt wird, finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/wrg](http://www.umweltfoerderung.at/wrg).

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

### Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/energiesparen\\_betriebe](http://www.umweltfoerderung.at/energiesparen_betriebe)

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

#### Serviceteam Energiesparen in Betrieben: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien  
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104  
[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)